

956. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017, 86 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Senatorin Dr. Stapelfeldt und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2 Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der **Bundespolizei** durch den **Einsatz von mobiler Videotechnik**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, mobile Videotechnik zum Schutz der Beamtinnen und Beamten einzusetzen. Gemäß der Kriminalstatistik aus dem Jahr 2015 sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in zunehmendem Maße Opfer von Gewaltdelikten geworden, wobei die Hemmschwelle der Täter gesunken ist. Erfahrungen einzelner Länder haben gezeigt, dass Gewaltdelikte gegen Vollzugsbeamte mit mobiler Videotechnik erfolgreich eingedämmt werden kann. Außerdem kann der Einsatz sogenannter Body-Cams dazu beitragen, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu erleichtern. Mit dem Gesetz erhält die Bundespolizei darüber hinaus die Befugnis, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei der Fahndung nach Fahrzeugen und deren Insassen insbesondere im grenznahen Verkehr automatische Kennzeichenlesesysteme einzusetzen. Die Befugnis zur Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten in Einsatzleitstellen wird geschaffen, damit Telefonate im Bedarfsfall erneut angehört werden können.

Ein Antrag auf Anrufung VA lag nicht vor.

TOP 3 Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (**Videoüberwachungsverbesserungsgesetz**)

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zielt darauf ab, die Bevölkerung in Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs sowie in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen besser vor terroristischen Anschlägen zu schützen. Hierzu soll bei der Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der Besucher und Nutzer als besonders wichtiges Interesse ausdrücklich festgeschrieben werden. Derzeit ist die Videoüberwachung nur zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen konkret festgelegter Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Hierbei hat sich eine restriktive Aufsichtspraxis her-

ausgebildet. Künftig sollen Sicherheitsbelange stärker als bisher berücksichtigt und bei der Abwägungsentscheidung mit größerem Gewicht einbezogen werden. Hiervon verspricht man sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, da potentielle Täter etwa bei der Erkundung von Örtlichkeiten vor einer Tatbegehung erkannt werden können. Zusätzlich wird die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Videoaufzeichnungen erleichtert.

Ein Antrag auf Anrufung VA lag nicht vor.

TOP 5

Gesetz zur Reform des **Bauvertragsrechts**, zur Änderung der **kaufrechtlichen Mängelhaftung**, zur Stärkung des **zivilprozessualen Rechtsschutzes** und zum **maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren**

Regelungsschwerpunkt des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes sind Änderungen des BGB im Kauf- und im Werkvertragsrecht. Mit dem kaufrechtlichen Teil wird das Recht der kaufrechtlichen Mängelhaftung an die Rechtsprechung des EuGH angeglichen. Um die Situation von Unternehmern zu verbessern, sollen die für den Verbrauchsgüterkauf geltenden Regelungen auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten (sog. B2B-Bereich). Im Werkrecht werden insbesondere spezielle Regelungen für den Bauvertrag und den Verbraucherbauvertrag eingefügt.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Gegen die Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, die eine von der Bundesregierung sehr kurzfristig im Gesetzesverfahren vorgenommene Änderung zur Organisation der Gerichte, nämlich die verpflichtende Einführung von Spezialkammern und Spezialsenaten, begrüÙt. Aus Hamburger Sicht wird jedoch die Schaffung von Länderöffnungsklauseln befürwortet, damit die einzelnen Länder selbst entscheiden können, ob Spezialkammern und –senate geschaffen werden.

TOP 8

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein **Einheitliches Patentgericht**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung des 2013 von Deutschland unterzeichneten Übereinkommens geschaffen. Das Gesetz enthält daher die nach dem Grundgesetz gebotene Zustimmung des Bundesrates zu dem Übereinkommen. Der Bundestag hat bereits Anfang März zugestimmt. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Das Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Eine der Lokalkammern dieses europäischen Gerichts hat ihren Sitz in Hamburg.

Der Bundesrat hat einstimmig dem Ratifikationsgesetz zugestimmt.

TOP 12

Neuntes Gesetz zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz sollen Anpassungen, die sich aufgrund des weiteren Voranschreitens der Digitalisierung der Wirtschaft und der damit einhergehenden Entwicklung neuer internet- und datenbasierter Geschäftsmodelle mit erkennbaren Konzentrationstendenzen in bestimmten Geschäftsfeldern ergeben haben, im GWB angepasst werden. So sollen wegen des veränderten Wettbewerbs im Medienbereich durch eine Reform des Kartellrechts die Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit von Verlagen jenseits der redaktionellen Ebene erleichtert werden, um Gefahren für die Pressevielfalt im Umbruch der Medienlandschaft zu begegnen. Daneben dient die 9. GWB-Novelle der Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU, die bis zum 27.12.2016 in deutsches Recht umzusetzen ist. Weiterhin dient die Anpassung des Gesetzes der Schließung von Rechtslücken bei der Verfolgung von Kartellverstößen bei Umstrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen und in Fällen von Rechtsnachfolge. Zuletzt soll auch die bis zum 31.12.2017 befristete besondere Missbrauchsaufsicht im Sektor der leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgung um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs einem Plenarantrag Schleswig-Holsteins zugestimmt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die die Macht und die Missbrauchsmöglichkeiten der marktbeherrschenden Lebensmitteleinzelhändler insbesondere auf der Nachfrageseite eindämmen.

Gegen die Stimmen Hamburgs stimmte der Bundesrat einem Plenarantrag Bayerns zu, mit dem die Bundesregierung darum gebeten wird, dafür Sorge zu tragen, dass bei etwaigen kartellrechtlichen Hindernissen bei den gewünschten Kooperationen der Rundfunkanstalten eine Lösung gefunden wird.

TOP 13a

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur **Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt**

In dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird eine neue Gebietskategorie festgelegt: das "Urbane Gebiet". Im Städtebaurecht sollen mit der neuen Baugebietskategorie "Urbanes Gebiet" die Kommunen beim Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität erhalten. Künftig soll es in urbanen Gebieten erlaubt sein, dichter und höher zu bauen als in den herkömmlichen Mischgebieten. So dürfen dort die Grundstücke bis zu 80 Prozent der bebaubaren Grundfläche bebaut werden, anstatt nur zu 60 Prozent wie bei herkömmlichen Mischgebieten. Hintergrund der Baugesetzbuchnovelle ist unter anderem der Wohnungsmangel in den Ballungsgebieten.

Der Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss u.a. eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen und eine Regelung zur Erhöhung des Kündigungsschutzes für Mieter ergänzt.

Der Bundesrat hat, bei Enthaltung Hamburgs, beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 70a Erstes Gesetz zur Änderung des **Infrastrukturabgabengesetzes**

TOP 70b Gesetz zur Änderung des **Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes**

Nachdem sich EU-Kommission und Bundesregierung Ende letzten Jahres über die Ausgestaltung der Pkw-Maut geeinigt haben, hat die Bundesregierung einen neuen nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf vorgelegt, den der Bundestag unverändert als Gesetz beschlossen hat. Mit dem Gesetz soll die EU-Rechtskonformität des bereits 2015 beschlossenen „Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen“ hergestellt werden. Die Europäische Kommission hat gegen das Infrastrukturabgabengesetz ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bis zu dessen Ende der Vollzug des Gesetzes aufgeschoben wurde. In Absprache mit der Europäischen Kommission soll es mit der geänderten Pkw-Maut für Autofahrerinnen und Autofahrer aus dem Ausland nun sechs statt drei Optionen bei den Kurzzeitvignetten geben. Sie gelten für eine Dauer von zehn Tagen, zwei Monaten oder für ein Jahr. Die Preise der Vignetten werden stärker gespreizt als geplant. Die günstigste Zehntagesvignette ist deshalb schon für 2,50 Euro statt 5 Euro zu haben. Für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge gilt die Jahresmaut auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Der Bundesrat hat, bei Enthaltung Hamburgs, beschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes:

Um durch die Einführung der Pkw-Maut eine Mehrbelastung für deutsche Autofahrer zu vermeiden, hat der Bundestag eine steuerliche Entlastung für besonders schadstoffarme Fahrzeuge beschlossen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 71 Gesetz zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz verfolgt das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern, Abschöpfungslücken zu schließen und die nachträgliche Abschöpfung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen. Das Gesetzesvorhaben setzt zudem die EU-Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU in innerstaatliches Recht um. Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird vollständig neu gefasst. Die Differenzierung zwischen den Begriffen „Verfall“ und „Einziehung“ wird zugunsten des international gebräuchlichen Begriffs der „Einziehung von Taterträgen“ („confiscation“) aufgegeben.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 72 Gesetz zur Umsetzung der **Berufsanerkennungsrichtlinie** und zur Änderung **weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden EU-Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für den Bereich der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt. Daneben sind teils erhebliche Änderungen der berufsrechtlichen Vorschriften für die rechtsberatenden Berufe beabsichtigt. Insoweit enthält das Gesetz Vorschriften in Bezug auf das besondere elektronische Anwaltspostfach, die Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte, die Wahlen zum Vorstand der Berufskammern sowie die strafprozessuale Stellung an der Berufstätigkeit mitwirkender Personen. Die europarechtliche Umsetzungsfrist lief bereits im Januar 2016 ab. Die EU-Kommission hat deshalb im September 2016 ein Vorverfahren zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

In Hamburg hat das Gesetz besondere Auswirkungen auf die Hamburgischen Notare. Denn in Hamburg besteht im Gegensatz zu den umgebenden norddeutschen Ländern das so genannte „Nur-Notariat“. Hamburgische Notare können nicht gleichzeitig eine anwaltliche Tätigkeit ausüben. Durch die geplanten Änderungen erhalten künftig Anwaltsnotare bzw. Sozietäten mit Rechtsanwälten und (Anwalts-)Notaren aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Möglichkeit in ihren Zweigstellen in Hamburg dies auf ihrem Geschäftsschild, Briefkopf, etc. anzugeben und damit über die Tatsache, dass dort sowohl Anwälte als auch Notare tätig sind, zu informieren. Insofern besteht die Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs. Denn auch wenn man bei einer Zweigstelle einer niedersächsischen oder schleswig-holsteinischen Sozietät mit Anwälten und Notaren sich sowohl rechtsanwaltlich als auch notariell beraten lassen kann, muss der Mandant nach der erfolgten Beratung jeweils nach Niedersachsen oder Schleswig-Holstein fahren, um das notarielle Geschäft dort zu tätigen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 19 Entschließung des Bundesrates - **Lebensmittelverluste** in Deutschland **verringern**

In dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Berlin beigetreten ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Initiative zur Verringerung der Lebensmittelverluste zu erarbeiten. Erforderlich sei ein koordiniertes, nationales und ressortübergreifendes Vorgehen. Gemeinsam mit den Bundesländern solle die Bundesregierung eine Strategie zur Verminderung der Lebensmittelverluste erarbeiten und daran alle relevanten Akteure beteiligen. Auch der Aufbau eines deutschlandweiten Forschungsnetzwerkes sei erforderlich, um das Vorhaben wissenschaftlich zu begleiten und entsprechende Erkenntnisse umzusetzen. Nur so könnten Synergien

geschaffen und das UN-Nachhaltigkeitsziel der Agenda 2030 verwirklicht werden. Danach sind die Lebensmittelverluste bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung gefasst.

TOP 83

EntschlieÙung des Bundesrates zur "Beteiligung der deutschen Lander an den Brexit-Verhandlungen der Bundesregierung"

Der EntschlieÙungsantrag der Lander Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Wurttemberg, Bayern, Hessen, dem Bremen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Schleswig-Holstein, Thuringen, Sachsen-Anhalt, Saarland beigetreten sind, soll sicherstellen, dass die Lander an den Verhandlungen uber den Austritt GroÙbritannien aus der EU beteiligt werden. Der Brexit habe vielfaltige Auswirkungen auf die Lander, heiÙt es zur Begrundung. Dazu gehoren insbesondere die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Mehrjahriger Finanzrahmen und Kohasionspolitik, Wirtschaft, Handel und Arbeitnehmermobilitat, Personenstandswesen, Wahlrecht, Medien sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Lander in die Verhandlungen zum Austritt und zum Abschluss einer neuen Partnerschaft einschlieÙlich etwaiger ubergangsregelungen zur Vermeidung eines ungeordneten Austritts eng einzubeziehen und entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessen zu beteiligen.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

C. Gesetzentwurfe der Bundesregierung

TOP 21

Entwurf eines Gesetzes uber den Abschluss der Rentenuberleitung (Rentenuberleitungs-Abschlussgesetz**)**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll die Grundlage fur ein einheitliches gesamtdeutsches Rentenrecht geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Rentenwert Ost in sieben Schritten an den Rentenwert West anzugleichen: zum 1.7.2018 soll der Rentenwert Ost zunachst auf 95,8 Prozent des Rentenwertes West angehoben werden. In den darauffolgenden Jahren ist ein Anstieg des Rentenwertes Ost um jeweils 0,7 Prozentpunkte vorgesehen, bis er zum 1.7.2024 100 Prozent des Rentenwertes West erreicht hat. Ab dem 1.1.2019 soll zudem die Bewertung der Arbeitsentgelte angepasst werden. Die Hochwertung der Lohnentgelte in den neuen Bundeslandern verringert sich schrittweise und soll zum 1.1.2025 ganz entfallen. Die Regelungen der Rentenangleichung werden auch auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte ubertragen. Laut Gesetzentwurf steigen die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung mit den Angleichungsschritten von 600 Mio. Euro im Jahr 2018 auf voraussichtlich 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2025. Die Rentenversicherung wird in den ersten Jahren die Mehrkosten der Angleichung tragen. Ab dem Jahr 2022 wird sich der Bund an den Mehrkosten beteiligen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen, in der er sich dafür ausspricht, die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

TOP 22

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zurechnungszeit für Rentenneuuzugänge im Zeitraum 2018 bis 2024 stufenweise auf das vollendete 65. Lebensjahr anzuheben. Erwerbsgeminderte werden dadurch langfristig so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Die Anpassung soll auch für die Hinterbliebenenrenten und in der Alterssicherung der Landwirte gelten. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Änderungen in anderen Gesetzen vor. So sollen das Verfahren zur Meldung versicherungspflichtiger Handwerker optimiert und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/1794 das Kündigungsschutzgesetz sowie das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst werden. Ferner enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen im Flexirenten- sowie im Bundesteilhabegesetz.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen, in der u.a. empfiehlt, zur besseren Absicherung erwerbsgeminderter Menschen die Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten zu prüfen.

TOP 23

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung für Erdgas fortzuführen. Die Steuerbegünstigung wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Die Vorgaben des EU-Rechts erstrecken sich insbesondere auf den Bereich des europäischen Beihilferechts, dessen Rechtsgrundlagen in jüngerer Zeit mehrfach überarbeitet wurden. Daher ist eine Angleichung des nationalen Rechts erforderlich. Für den Bereich der Elektromobilität sieht der Gesetzentwurf ferner eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben vor. Zugleich wird das Stromsteuergesetz an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. So wird u.a. darum gebeten, die bisherige steuerliche Begünstigung für komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie für Flüssiggas in der bisherigen Höhe über das Jahr 2018 hinaus bis Ende 2023 fortzuführen. Zudem sollen die Steuererleichterungen auch auf Kraftstrom ausgedehnt werden.

TOP 28

Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (**Fluggastdatengesetz** - FlugDaG)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll eine EU-Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in nationales Recht umgesetzt werden. Luftfahrtunternehmen werden aufgrund dieser Richtlinie verpflichtet, bei Flügen zwischen einem Mitgliedstaat der EU und einem Drittstaat die Fluggastdaten an eine zentrale Stelle - in Deutschland das Bundeskriminalamt - zu übermitteln. Mit den Fluggastdaten sollen insbesondere solche Personen zielgerichtet identifiziert werden, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt sind und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen können. Hintergrund dieser Richtlinie ist, dass Tätergruppierungen in diesen Bereichen häufig grenzüberschreitend agieren und im Rahmen ihrer illegalen Aktivitäten in andere Staaten reisen. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auch Flüge innerhalb der EU zu berücksichtigen und auch andere Wirtschaftsteilnehmer, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen und Flugbuchungen erbringen, einzubeziehen. Um Sicherheitslücken zu schließen, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dabei enthält das Gesetz strenge Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Vorgesehen sind eine Reihe von Beschränkungen für die Übermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Fluggastdaten und eine enge Zweckbindung für die Verwendung der Daten.

Der Bundesrat fordert, bei Enthaltung Hamburgs, in einer Stellungnahme die Bundesregierung auf, alle den Ländern entstehenden Kosten darzustellen.

TOP 32

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf dient der Anpassung an EU-Recht und ändert hierfür Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Bundesberggesetz (BBergG) sowie in weiteren Vorschriften. Die Änderungen betreffen u.a. die Durchführung der UVP-Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), hier insbes. Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben sind ebenfalls aufgrund der EU-Vorgaben erforderlich hinsichtlich Erstellung des UVP-Berichts und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist. Darüber hinaus wird das UVPG durch den Gesetzentwurf vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher gestaltet. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, nach denen sich bestimmt, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, und für die zur grenzüberschreitenden UVP.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. So wurden auf Antrag Hamburgs und Hessens u.a. Regelungen von Überwachungsmaß-

nahmen bei Rohrfernleitungsanlagen durch die zuständige Behörde gefordert. Auch fordert der Bundesrat auf Initiative Hamburgs, bei Plangenehmigungsverfahren auf den Erörterungstermin zu verzichten.

TOP 36 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug. Wesentliche Änderungen betreffen u.a. die Zielbestimmung von Naturparks, die im Hinblick auf die Bildung zum Thema "Nachhaltige Entwicklung" ergänzt werden soll, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotop sowie Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Danach wird eine Länderöffnungsklausel gefordert, welche sicherstellt, dass Naturparks auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen sollen. Auch wird eine Regelung gewünscht, mit welcher der Beginn des Verbotszeitraums (Entnahmeverbot von wilden Pflanzen für den Eigenbedarf) aus klimatischen Gründen zeitlich flexibilisiert werden kann, damit den regionalen Besonderheiten in den Ländern Rechnung getragen wird. Der Bundesrat fordert zudem, dass kein Einvernehmen mit den entsprechenden Bundesministerien für die Ausweisung von geschützten Meeresgebieten in der AWZ hergestellt werden muss.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 13b Zweite Verordnung zur Änderung der **Sportanlagenlärmschutzverordnung**

Das Ziel der Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung besteht darin, Konflikte zwischen Sporttreibenden und Anwohnern aufgrund der städtischen Nachverdichtung zu lösen und ein wohnortnahes Sportangebot sicherzustellen. Insbesondere der Breitensport hat eine wichtige soziale, integrative und gesundheitliche Funktion und soll dementsprechend auch im öffentlichen Interesse gefördert werden. Die Lärmrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten und die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen in den Mittagstunden sollen erhöht und an die tagsüber sonst geltenden Werte angepasst werden. Damit wird der Zeitraum, während dessen die Sportanlagen in den Ruhezeiten genutzt werden können, um etwa das Dreifache verlängert. Ferner soll der Sportbetrieb auf Sportanlagen, die bereits vor 1991 genehmigt worden sind, rechtlich besser abgesichert werden. Der sogenannte Altanlagenbonus wird mit einer Positivliste konkretisiert, in der alle Maßnahmen aufgeführt sind, die nicht zu einer neuen Genehmigungspflicht führen. Somit kann der Sportbetrieb auch bei Umbauten und Nutzungsände-

rungen, beispielsweise dem Ersatz eines Grandplatzes durch Kunstrasen, aufrechterhalten werden. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung enthält außerdem die Immissionsrichtwerte für die neuen urbanen Gebiete, die auf 63 db(A) am Tag und 48 db(A) in der Nacht festgelegt worden sind.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete nachts um 3 db(A) abgesenkt werden, um Anwohnerinteressen besser zu schützen, ohne den Sportbetrieb zu gefährden.

TOP 18a Verordnung zur Neuordnung der **guten fachlichen Praxis beim Düngen**

TOP 18b Entwurf einer Verordnung über **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Kern der Novellierung des Düngerechts ist die notwendige Neufassung der Düngeverordnung. Sie ist wesentlicher Teil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie. Die Ziele dieser Richtlinie werden ausweislich der Nitratberichterstattung (zuletzt 2016) in Deutschland nicht flächendeckend eingehalten, die Belastungssituation eines Teils der Grundwasserkörper mit Nitrat ist schlecht. U.a. vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Evaluierung der Düngeverordnung im Jahre 2012 auf Bundesebene erheblicher Anpassungsbedarf festgestellt. Die Neufassung der Düngeverordnung konkretisiert und vereinheitlicht die Düngebedarfsermittlung, präzisiert die Beschränkungen der Ausbringung von Düngemitteln und verlängert Verbotzeiträume für die Ausbringung bestimmter Düngemittel. Das Instrument des Nährstoffvergleichs wird fortentwickelt, es werden Kontrollwerte zur Bewertung des Nährstoffvergleichs reduziert und (Sanktions-) Maßnahmen bei Überschreitung der Kontrollwerte erweitert. Bundes einheitlich werden Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern eingeführt. Die Novelle sieht Ermächtigungen vor, die den Ländern in Abhängigkeit der konkreten Gewässerbelastungssituation durch Nitrat Instrumente und Maßnahmen an die Hand gibt. Sie können per Verordnung in sog. „roten Gebieten“ verschärfende Maßnahmen erlassen.

Der Bundesrat hatte 2014 der AwSV unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben zugestimmt. So sollte in die AwSV eine Regelung zu Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (sog. JGS-Anlagen) aufgenommen werden. Hierzu konnte zwischen den Ländern und der Bundesregierung erst Ende 2016 eine Einigung im Zusammenhang mit dem Paket zur Düngeverordnung erzielt werden. Der nun vorliegende Entwurf ergänzt die 2014 beschlossene AwSV um diesen Kompromiss.

Der Bundesrat hat der Verordnung, teilweise mit den Stimmen Hamburgs, nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. So wurde u.a. klarstellend beschlossen, dass eine Regelung zu Gewässerabständen nur für Ackerflächen gilt. Auch sollen landesspezifische Regelungen für Betriebe getroffen werden können.

Mit den Stimmen Hamburgs wurden zwei Plenaranträge von Niedersachsen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern angenommen, in denen – erstens - klargestellt wird, dass zur Anrechnung der Stickstoffgehalte bei der Ermittlung der Düngungshöhe nur der Abzug von Stall- und Lage-

rungsverlusten, nicht aber der Abzug von Ausbringungsverlusten zulässig ist und – zweitens - Regelungen zur Konformität der Grundwasserverordnung hergestellt werden.

Zu dem Verordnungsentwurf hat der Bundesrat sofort in der Sache entschieden und mit den Stimmen Hamburgs die Zuleitung an die Bundesregierung beschlossen sowie dem unmittelbaren Erlass der Verordnung zugestimmt.

E. Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

TOP 13c Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm**)

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt soll parallel die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angepasst werden. Dies ist notwendig, da für das „Urbane Gebiet“ bisher keine Immissionsrichtwerte in der TA Lärm vorgesehen sind. Die zustimmungspflichtige Vorlage der Bundesregierung sieht vor, dass in urbanen Gebieten die Lärmrichtwerte um drei Dezibel höher liegen dürfen als in Kern-, Dorf- und Mischgebieten.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zugestimmt, dass für urbane Gebiete am Tag die von der Bundesregierung vorgesehenen erhöhten Werte gelten dürfen, diese nachts aber um 3 db(A) abgesenkt werden wie bei Kern-, Dorf- und Mischgebieten.

F. Vorlage aus dem Europäischen Bereich

TOP 53d Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)

Der Vorschlag soll nach Auffassung der KOM einen einheitlichen Rahmen für die europäischen Strommärkte in den Bereichen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Speicherung und Endverbrauch schaffen. Er dient zudem der Stärkung der Endkundenrechte im Energiemarkt und legt die Bedingungen fest, unter denen nationale Beschränkungen grenzüberschreitender Stromflüsse zulässig sind. Des Weiteren wird festgelegt, wie regionale Betriebszentren, die nationalen Übertragungsnetzbetreiber, der Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und die nationalen Regulierungsbehörden über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in die Entwicklung technischer Parameter für die Nutzung von Kapazitäten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, einbezogen werden.

Der Bundesrat hat ohne die Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge beschlossen, mit der u.a. bemängelt wird, dass für die Regelung keine erforderliche Rechtsetzungskompetenz für die EU besteht. Dabei wird insbesondere kritisiert, dass die EU den im deutschen Recht vorgesehenen Ein-

speisevorrang für Strom aus erneuerbaren Energien einschränke. Hamburg lehnt die Subsidiaritätsrüge ab, da zwar ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gesehen wird, dies aber keine Subsidiaritätsrüge rechtfertige, sondern in einer späteren kritischen Stellungnahme thematisiert werden soll.